

Amtliche Bekanntmachung

der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Abs. 4 Geldwäschegesetz (GwG)

Bekanntmachung der Stadt Husum als zuständige Geldwäscheaufsichtsbehörde nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung vom 21.11.2011 (GVObI. Schl.-H. 2011, S.379)

**betreffend Güterhändlerinnen und Güterhändler
im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG**

I.

Nach den Bestimmungen des GwG kann die Aufsichtsbehörde für Güterhändlerinnen und Güterhändler die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten anordnen. Für **Güterhändlerinnen und Güterhändler von „hochwertigen Gütern“** soll die Bestellung angeordnet werden (§ 9 Abs. 4 Satz 3 bis 5 GwG).

Der Handel mit „hochwertigen Gütern“ ist besonders geeignet, für Geldwäsche missbraucht zu werden. Zu solchen Gütern gehören insbesondere **Edelmetalle (Gold, Platin, Silber), Edelsteine und Schmuck, hochwertige Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, KFZ, Schiffe, Motorboote und Luftfahrzeuge.**

Die zuständige Behörde kann auf Grundlage einer risikoorientierten Bewertung bestimmen, dass Verpflichtete interne Sicherungsmaßnahmen, wie die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten, risikoangemessen anzuwenden haben.

Für Güterhändlerinnen und Güterhändler gem. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG im Zuständigkeitsbereich der Stadt Husum wird aufgrund § 9 Abs. 5 GwG nachfolgendes bestimmt:

1. Alle Unternehmen aus den in § 9 Abs. 4 Satz 3 – 5 GwG genannten Branchen (Güterhändlerinnen und Güterhändler von hochwertigen Gütern) im Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde **werden verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten nach § 9 GwG zu bestellen**, sofern sie Ware an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben. Erfasst werden sowohl Einzelhändlerinnen und Einzelhändler, als auch Hersteller mit Direktvertrieb.

2. **Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Güterhändlerinnen oder Güterhändler, die zum Stichtag 31. März eines jeden Jahres weniger als 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.** Gezählt werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Kopf unabhängig von Voll- und Teilzeitbeschäftigung. Mitgezählt wird Leitungspersonal, insbesondere Geschäftsführung, geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter und sonstige im operativen Geschäft tätige Eigentümerinnen und Eigentümer. Nicht gezählt werden nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in keiner Beziehung zu den geschäftlichen Aktivitäten des Unternehmens stehen (z.B. Pförtner- u. Botenpersonal, Reinigungspersonal, Sicherheitskräfte, Schreibkräfte).
3. Die Bestellung der Geldwäschebeauftragten oder des Geldwäschebeauftragten, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie ggf. deren Abberufung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Gewährung von Ausnahmen von der Allgemeinverfügung ist auf Antrag möglich, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Arbeitsweise im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht.
5. Die Gewährung einer Ausnahme ist gebührenpflichtig.
6. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
7. Die Möglichkeit der Behörde, im konkreten Einzelfall anderweitige Regelungen oder Anordnungen treffen zu können, bleibt unberührt.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

II.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Husum, Der Bürgermeister, Zingel 10, 25813 Husum.

Husum, den 03.09.2012

gez. Uwe Schmitz